B e s c h l u s s

über die Geschäftsverteilung für den richterlichen Dienst bei dem Arbeitsgericht Arnsberg für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023:

I. Eintragung von Verfahren

Die eingehenden Anträge auf Erlass von einstweiligen Verfügungen sowie Arresten werden sofort nach Eingang in das jeweilige Prozessregister an der nächsten freien Stelle eingetragen.

Die übrigen Sachen werden am nächsten Arbeitstag nach ihrem Eingang (bei neu einzutragenden Verfahren am nächsten Arbeitstag nach der richterlichen Neueintragungsverfügung; bei Widersprüchen gegen Mahnbescheide und Antrag auf mündliche Verhandlung am nächsten Arbeitstag nach dem Eingang des Widerspruchs) in der Reihenfolge, die der alphabetischen Folge der Anfangsbuchstaben der beklagten Partei entspricht, in das Prozessregister eingetragen. Bei mehreren Klagen gegen dieselbe Partei wird nach der Reihenfolge eingetragen, die der alphabetischen Folge der Anfangsbuchstaben der klagenden Partei entspricht.

II. Zuweisung der Verfahren zu den Kammern

1. Zusammenhangszuständigkeiten

   a) Ist zwischen den Parteien bei Eintragung der neuen Sache noch ein Verfahren anhängig, wird die neue Sache der gleichen Kammer zugewiesen. Als nicht mehr anhängig, sondern beendigt gilt ein Verfahren bei einem Endurteil mit Ablauf des Tages seiner Verkündung, bei einem ersten Versäumnisurteil mit Ablauf des Tages der Rechtskraft. Ein verspäteter Einspruch beseitigt den Beendigungstatbestand nicht. Bei einem Vergleich ist der Ablauf des Tages des Vergleichsschlusses, bei einem Widerrufsvergleich der Tag des Ablaufs der Widerrufsfrist maßgeblich. Unabhängig hiervon gilt ein Verfahren als noch anhängig, wenn noch nicht über einen PKH-Antrag entschieden ist. Ein Verfahren zwischen den Parteien liegt auch vor, wenn an die Stelle einer Partei ein Insolvenzverwalter getreten ist.

   b) Erhalten weggelegte Sachen ein neues Aktenzeichen, sind sie der gleichen Kammer zuzuteilen. Dies gilt auch für den Fall der Anfechtung von Prozessvergleichen.

   c) Zwangsvollstreckungsgegenklagen werden der Kammer zugeteilt, die als Prozessgericht des ersten Rechtszuges mit der Angelegenheit befasst war.

   d) Bei Trennung von Verfahren ist ein neues Aktenzeichen zu bilden; der Rechtsstreit verbleibt aber bei der bisherigen Kammer.

   e) Gemäß § 147 ZPO verbundene Prozesse werden unter dem niedrigsten Aktenzeichen der betreffenden Verfahren weitergeführt.

2. Zuweisung von Verfahren zum Gerichtstag Brilon

Von den ab 01.01.2023 einzutragenden Ca-, Ga-, BV-, BVGa-, BVHa-, Ha- und AR-Sachen werden der 1. Kammer - Gerichtstag Brilon - folgende Verfahren zugewiesen:

a) Verfahren, bei denen die beklagte Partei ihren Sitz in den Städten Brilon, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Olsberg oder Winterberg hat.
b) Verfahren, in denen die beklagte Partei ihren Sitz außerhalb des Bezirks des Arbeitsgerichts Arnsberg hat, die klagende Partei aber ihren Sitz in den Städten Brilon, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Olsberg oder Winterberg hat.

Diese Verfahren werden am Gerichtstag in Brilon verhandelt. Kann aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit eine Verhandlung am Gerichtstag in Brilon nicht stattfinden, ist die Verhandlung vor der 1. Kammer – Gerichtsort Arnsberg - durchzuführen.

3. Zuweisung von Verfahren zum Gerichtsort Arnsberg

Die weiteren ab dem 01.01.2023 einzutragenden Ca-, Ga-, BV-, BVGa-, BVHa, Ha- und AR- Sachen werden dem Gerichtsort Arnsberg zugewiesen. Soweit die beklagte Partei ihren Sitz in Bestwig, Eslohe, Meschede oder Schmallenberg hat, ist die 1. Kammer zuständig. Im Übrigen ist die 2. Kammer zuständig.

4. Klagen gegen Insolvenzverwalter

Soweit in den Ziffern 2 und 3 auf den Sitz der beklagten Partei abgestellt wird, ist bei Klagen gegen einen Insolvenzverwalter auf den Sitz des Insolvenzschuldners abzustellen.

5. Altverfahren

Für die bis zum 31.12.2022 einzutragenden Verfahren verbleibt es bei der bisherigen Kammerzuständigkeit.

III. Zuweisung der richterlichen Geschäfte

Die 1. Kammer übernimmt Richterin Seethaler. Die 2. Kammer übernimmt Richter am Arbeitsgericht Banse.

In richterlichen Geschäften vertreten sich die Vorsitzenden gegenseitig.

Die Geschäfte der Gerichtsverwaltung / Stellvertretung des Direktors übernimmt der Vorsitzende der 2. Kammer. Er wird durch die Vorsitzende der 1. Kammer vertreten.

IV. Güterichter und Verweisungen gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG

1. Zum Güterichter im Sinne des § 54 Abs. 6 ArbGG wird der Vorsitzende der 2. Kammer bestimmt. Er wird durch die Vorsitzende der 1. Kammer vertreten.
2. Der Güterichter ist zuständig für von den Arbeitsgerichten Hagen, Iserlohn und Siegen gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG vor den Güterichter des ArbG Arnsberg verwiesene Verfahren.

3. Verweisungen gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG durch die Kammern des ArbG Arnsberg sind insbesondere an den Güterichter der Arbeitsgerichte Hagen, Iserlohn und Siegen zulässig.

V. Belastungsausgleich

Der Geschäftsverteilungsplan berücksichtigt einen Verwaltungsabschlag für die Geschäfte der Gerichtsverwaltung / Stellvertretung des Direktors im Umfang von 15 % und einen Abschlag in Höhe von 5 %, für die Mehrbelastung durch den Gerichtstag. Jedes Güterichterverfahren wird wie drei Ca-Verfahren bewertet.

Zum Stichtag 30.11.2021 bestand eine Überbelastung der 1. Kammer im Umfang von 35 Verfahren. Zum Ausgleich dieser Belastung werden die ersten 35 Verfahren nach II. 3, bei denen die beklagte Partei ihren Sitz in Bestwig, Eslohe, Meschede oder Schmallenberg hat, der zweiten Kammer zugewiesen.

VI. Zuweisung der ehrenamtlichen Richter

Für die Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Kammern gilt folgende Regelung:

1. Es werden für Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter jeweils zwei Listen in alphabetischer Reihenfolge geführt, die zum Jahresbeginn zu aktualisieren sind. Die neuen Listen sind maßgeblich für alle Ladungen, die im neuen Geschäftsjahr erfolgen. Soweit noch im alten Geschäftsjahr Ladungen für das neue Geschäftsjahr erfolgen, gelten die die alten Listen. Die in den Listen II enthaltenen ehrenamtlichen Richter werden bei dem Gerichtstag Brilon eingesetzt.

2. Ehrenamtliche Richter, die erstmals berufen werden, werden in der Reihenfolge ihrer Berufung am Schluss der Listen nachgetragen. Die Eintragung erfolgt zu Beginn des Monats, in dem die Amtszeit des ehrenamtlichen Richters beginnt. Sind zu Beginn eines Monats mehrere ehrenamtliche Richter in einer Liste einzutragen, erfolgt die Eintragung in alphabetischer Reihenfolge. Ehrenamtliche Richter, deren Amtszeit nahtlos verlängert wird, behalten ihren Listenplatz.

3. Ehrenamtliche Richter, die als Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber in den Gemeinden Arnsberg, Bestwig, Eslohe, Meschede, Schmallenberg oder Sundern tätig sind, werden in Liste I eingetragen. In Liste II werden die ehrenamtlichen Richter eingetragen, die in den Gemeinden Brilon, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Olsberg oder Winterberg tätig sind. Sind ehrenamtliche Richter außerhalb des Bezirks des Arbeitsgerichts Arnsberg tätig, so erfolgt ihre Zuordnung nach dem Wohnort.

4. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen geschieht in der Reihenfolge der Listen. Fällt ein ehrenamtlicher Richter aus, so ist der in der Liste dem ausfallenden Richter folgende ehrenamtliche Richter zu laden.

5. In Sachen, in denen eine Beweisaufnahme mit Zeugenvernehmung (mit Ausnahme schriftlicher Zeugenvernehmungen gemäß § 377 ZPO und im Wege der Rechtshilfe durchgeführter Zeugenvernehmungen), Erstattung eines Sachverständigengutachtens (mit Ausnahme der Erstattung eines schriftlichen

Gutachtens ohne mündliche Erläuterung), Augenscheinseinnahme (mit Ausnahme einer Augenscheinseinnahme, die durch den Kammervorsitzenden als beauftragter Richter allein erfolgt ist) und Parteivernehmung - gegebenenfalls auch noch nicht abschließend - stattgefunden hat, sind für weitere mündliche Verhandlungen dieselben ehrenamtlichen Richter wie in der früheren Verhandlung heranzuziehen. Die bloße Verkündung eines Beweisbeschlusses in einer Sache ist nicht als Beginn einer Beweisaufnahme im vorgenannten Sinne anzusehen.

6. Ist in Verfahren nach § 78a ArbGG eine Entscheidung der Kammer erforderlich, so werden hierzu diejenigen ehrenamtlichen Richter herangezogen, die an der Entscheidung mitgewirkt haben.

7. Sollte für einen Termin ausnahmsweise kein ehrenamtlicher Richter aus den Listen II zur Verfügung stehen, würde der nächst bereite ehrenamtliche Richter aus den Listen I hinzugezogen. Diese Hinzuziehung erfolgt abweichend von Ziffer 5 und 6 ausschließlich für diesen Termin und hat im Übrigen auch keine Auswirkungen auf die Ladungslisten der Listen I.

8. Im Falle der endgültigen Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters durch das Ausscheiden aus dem richterlichen Ehrenamt ist in den Fällen der Ziffern 5 und 6 ein ehrenamtlicher Richter gemäß der turnusmäßigen Reihenfolge zu laden. Das gleiche gilt in Fällen der Ziffer 7. Schließen sich weitere Verhandlungen in der Sache an, sind die ehrenamtlichen Richter der jeweils vorhergehenden Verhandlung heranzuziehen.

VII. Inkrafttreten

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 01.01.2023 in Kraft. Der bisherige Geschäftsverteilungsplan tritt mit dem 31.12.2022 außer Kraft.

Arnsberg, den 13.12.2022

Banse
Richter am Arbeitsgericht

Seethaler
Richterin